



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 10.030/176-I 3/89

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An das
Präsidium des
Nationalrates

Telefon
0222/96 22-0*Telefax
0222/96 22/727

Dr. Karl Rennerring, 3
W i e n

Fernschreiber
131264 jusmi a
Sachbearbeiter

Teletex
3222548 = bmjust

Betreff GESETZENTWURF	
Z!	G. 9. 89
Datum:	28. SEP. 1989
Von	28. Sep. 1989
Klappe	

(DW)

Betreff: Entwurf des Pensionskassengesetzes

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beehtet sich das Bundesministerium für Justiz 25 Abschriften seiner Stellungnahme zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Finanzen zu übermitteln.

26. September 1989
Für den Bundesminister:
DITTRICH

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung!
DITTRICH



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

ABSCHNITT I

GZ 10.030/176-I 3/89

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

W i e n

Telefon 0222/96 22-0* Telefax 0222/96 22/727

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betreff: Entwurf des Pensionskassengesetzes

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 9.8.1989,
Z. 23 3700/12-V/14/89, beeindruckt sich das Bundesministerium
für Justiz, zum bezeichneten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 1

Die vorgesehene Konstruktion des Abs. 2, nämlich, daß
eine Pensionskassa nur in der Rechtsform einer Aktiengesell-
schaft mit Sitz im Inland betrieben werden darf,
stellt an sich die Anwendbarkeit der aktienrechtlichen
Bestimmungen sicher, sofern nicht das vorliegende Gesetz
Sonderregelungen aufstellt. Zu überlegen wäre allerdings,
ob nicht dies auch ausdrücklich gesagt werden sollte,
etwa: "Auf die Pensionskassa sind die für Aktiengesell-
schaften allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen
anzuwenden, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts
anderes ergibt" (vgl. § 2 Abs. 1 BGBl.Nr. 1978/670 und § 2
Abs. 1 BGBl.Nr. 1979/66). Damit sind allfällige Zweifels-
fragen etwa bezüglich der Registrierung und das gericht-
liche Verfahren hinlänglich geklärt.

- 2 -

Zu § 7 Z 2

Der Hinweis auf § 13 GewO 1973 ist insofern problematisch, als diese Gesetzesstelle seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches (StGB) mit 1.1.1975 nicht der geltenden Gesetzeslage entspricht und Straftatbestände des (alten) Strafgesetzes zitiert, die es zum Teil im neuen Strafrecht gar nicht mehr gibt. Das Bundesministerium für Justiz erhebt dennoch keine Einwände gegen den Verweis auf § 13 GewO 1973, doch wird diese Bestimmung bei nächster Gelegenheit an das Strafgesetzbuch anzupassen sein. Jedenfalls – und unabhängig von einer Neufassung des § 13 GewO 1973 – empfiehlt sich eine Formulierung, die klarstellt, daß der Ausschluß von der Konzessionerteilung nicht automatisch mit einer Verurteilung wegen bestimmter Delikte verbunden ist, sondern daß eine derartige Verurteilung eine einzelfallbezogene Beurteilung der Verlässlichkeit der betreffenden Person erfordert (ähnlich der Regelung im letzten Halbsatz des § 13 Abs. 1 GewO 1973).

Verurteilungen sollten im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls dann ihre nachteiligen Auswirkungen verlieren, wenn sie getilgt sind oder doch der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 unterliegen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 Z 2 wie folgt zu formulieren:

"Wenn ein Geschäftsleiter wegen einer der im § 13 der Gewerbeordnung 1973 genannten strafbaren Handlungen verurteilt wurde, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt, sofern nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten dessen Verlässlichkeit in Zweifel gezogen werden muß."

Die übrigen bislang in der Z 2 angeführten Versagungsgründe sollten in der Folge in einer neuen Ziffer zusammengefaßt werden. Im letzten Satzteil der bisherigen Z 2

- 3 -

sollte es überdies wohl heißen: "..... wenn ein Geschäftsleiter einer überbetrieblichen Pensionskasse nicht die für den Betrieb der Pensionskasse".

Zu § 13

Es wird angeregt, im Abs. 3, die Regelung präziser zu fassen, etwa in folgender Weise:

"(3) Bei Eintragungen des Eigentums in das Grundbuch ist auf Antrag der Pensionskasse ersichtlich zu machen, welcher Veranlagungsgemeinschaft der Vermögenswert gewidmet ist."

Weiter wird anheimgestellt, eine entsprechende Antragstellung in den Pflichtenkatalog für die Pensionskassen aufzunehmen.

Zu § 16

Fraglich erscheint, ob die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 die notwendige Bestimmtheit aufweist, worauf aufmerksam gemacht wird.

Zu § 24

Das im Abs. 3 festgelegte Dirimierungsrecht könnte – dem Vorbild des § 70 Abs. 2 AktG folgend – so gefaßt werden: "..... bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag", was eine "Entscheidung" in einem anderen Sinn als dem der bisherigen Stimmabgabe ausschließt.

Zu § 32

Im Abs. 5 Z 1 ist von einer "Androhung einer Zwangsstrafe" die Rede, ohne daß weiters geregelt wird, wann diese zu verhängern wäre.

- 4 -

Zu § 34

Die Formulierung der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit im Abs. 3 erscheint zu eng gefaßt, weil sie nur Daten, nicht aber andere Tatsachen umfaßt. Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung an Art. 20 Abs. 3 B-VG anzupassen.

Zu § 41

Es wird folgende Formulierung des Abs. 2 vorschlagen: "Jede Art von Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, daß ein Pensionskassengeschäft betrieben wird, ist verboten."

Zu § 44

Nach den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 sind Zahlen mit mehr als drei Stellen, vom Dezimalzeichen ausgehend, durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen, während Punkte oder Beistriche zur Gruppenteilung nicht verwendet werden dürfen (Anhang Pkt. 20). Die im § 44 genannten Beträge wären daher mit "10 000 S" und "300 000 S zu zitieren.

Zu § 45

Nicht nur gerichtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche Strafbestimmungen vermeiden im allgemeinen, in den Tatbestand die Wendung aufzunehmen, daß sich der Täter einer Straftat "schuldig" gemacht hat. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale indiziert zwar die Schuld des Täters, doch kennen sowohl das gerichtliche wie auch das Verwaltungsstrafrecht Schuldausschließungsgründe. In einem Strafverfahren ist deshalb von der Behörde einerseits zu prüfen, ob der Tatbestand erfüllt ist, und andererseits, ob der Täter auch schuldhaft gehandelt hat oder ob ihm zB ein (entschuldbarer) Irrtum zugestanden werden muß oder er

- 5 -

zurechnungsunfähig ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt der Wendung "macht sich schuldig" die Formulierung "begeht eine Verwaltungsübertretung" zu verwenden.

Bei Bedachtnahme auf das zu § 44 Gesagte wären die Obergrenzen der Geldstrafen mit "300 000 S" und "150 000 S" zu zitieren. Außerdem wird angeregt, anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" zu verwenden.

Zu § 45 Abs. 2

Diese Bestimmung sollte besser lauten: "Dem Zu widerhandelnden ist aufzutragen, sein gesetzwidriges Verhalten unverzüglich einzustellen."

Zu § 46 Abs. 1

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung des Tatbestandes der des § 34 Abs. 2 KWG anzugelichen und anstelle des Wortes "veraltet" den Ausdruck "betreibt" zu verwenden. Das Wort "Tagsätze" sollte durch den vom StGB verwendeten Ausdruck "Tagessätze" ersetzt werden.

Da mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Kreditwesengesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz eine Novellierung von dessen § 18 Abs. 6 vorzuschlagen.

Sachwalter haben an das Bundesministerium für Justiz vermehrt das Problem herangetragen, daß sie bei der Realisierung der mit Lösungswort versehenen Sparbücher ihrer Pflegebefohlenen auf Schwierigkeiten stoßen, da diese das Lösungswort vergessen haben. Der im § 18 Abs. 6 zweiter Satz KWG in diesen Fällen geforderte Nachweis des Eigentumsrechts an den Spareinlagen ist in diesen Fällen in der Regel ebenso schwer oder nicht zu erbringen, wie im Fall des Todes des Berechtigten.

- 6 -

Die Lösung dieser Problematik könnte im § 18 Abs. 6 letzter Satz KWG vorgenommen werden. Den darin genannten Voraussetzungen für eine Verfügung ohne Angabe des Lösungswortes könnte der Tatbestand der Sachwalterschaft hinzugefügt werden.

Ein Mißbrauch dieser Möglichkeit durch die Sachwalter ist nicht zu befürchten, da das Sparbuch des Pflegebefohlenen vorerst gerichtlich zu inventarisieren ist und die Verwendung des so erlangten Sparguthabens durch den Sachwalter der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates.

26. September 1989

Für den Bundesminister:

DITTRICH